

Anlage

Übereinstimmung mit
Original geprüft

Am 24. Aug. 2022
D-II-V
Stadtratsprotokolle

**Aktuelle Situation bei der Unterbringung und
Betreuung unbegleiteter minderjähriger
Ausländer*innen (umA) im Young Refugee Center
(YRC)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07327

**Bekanntgabe in der Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses als
Feriensenat vom 24.08.2022**

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Bekanntgabe

Anlass	<ul style="list-style-type: none">• Überbelegung Young Refugee Center (YRC)
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Aktuelle Situation• Geplante Maßnahmen
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">• Young Refugee Center• Marsstraße• Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII
Ortsangabe	-/-



**Aktuelle Situation bei der Unterbringung und
Betreuung unbegleiteter minderjähriger
Ausländer*innen (umA) im Young Refugee Center
(YRC)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07327

**Bekanntgabe in der Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses als
Feriensenat vom 24.08.2022**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Im Beschluss der Vollversammlung zur Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer*innen (umA) vom 29.06.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06063) wurden die Bemühungen zur Unterbringung dieser Personengruppe dargestellt und beschlossen. Aufgrund der Ukraine-Krieges und der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan kommen vermehrt umA in München an. Es muss davon ausgegangen werden, dass dieser Trend anhalten wird. Diese Bekanntgabe behandelt das geplante Vorgehen bezüglich neuer Unterbringungsmöglichkeiten sowie die Problematik der Verteilung der umA gemäß Königsteiner Schlüssel.

Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit und der Notwendigkeit einer schnellen Reaktion des Stadtjugendamtes zur Sicherstellung des Kinderschutzes ist die Befassung des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat notwendig. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wird in seiner nächsten Sitzung informiert.

1 Problemstellung

1.1 Steigende Ankunftszahlen

In den letzten Monaten kam es zu einer deutlichen Steigerung der Ankunftszahlen geflüchteter umA. Während die Zahl der ukrainischen umA derzeit relativ gesehen auf niedrigem Niveau liegt, kommen vermehrt umA, die nach der Übernahme Afghanistans durch die Taliban geflohen sind und unter anderem in Flüchtlingslagern überwintert haben in München an. Das Young Refugee Center (YRC) ist inzwischen durch diese ankommenden Afghanen*innen massiv überbelegt. Erfahrungsgemäß nimmt der Flüchtlingsstrom im Herbst/Winter wieder ab und somit werden die Belegungszahlen im YRC vermutlich wieder sinken.

1.2 Aufgaben des Jugendamts im YRC

- Vorläufige Inobhutnahme und medizinische Versorgung
- Alterseinschätzung
- Verteilungsverfahren bei festgestellter Minderjährigkeit und ohne vorliegende Verteilhemmnisse

Das Jugendamt ist gem. § 42a Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verpflichtet, ausländische Jugendliche vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald deren unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Die Minderjährigkeit ist anhand der Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen. Konkret bedeutet dies, dass für die überwiegende Zahl der umA ein ausführliches Gespräch mit dafür geschulten Fachkräften geführt wird. In diesen Gesprächen wird auch überprüft, ob es Gründe gibt, die gegen eine Verteilung sprechen.

Das Jugendamt hat gem. § 42a Abs. 4 SGB VIII innerhalb von sieben Werktagen der nach Landesrecht für die Verteilung von umA zuständigen Stelle (LABEA) die vorläufige Inobhutnahme mitzuteilen und die umA zur Verteilung anzumelden. Die Durchführung des Verteilverfahrens ist ausgeschlossen, wenn dies nicht innerhalb von einem Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt, vgl. § 42b Absatz 4 Nr. 4 SGB VIII. Diese Frist beginnt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung entgegen dem Wortlaut der Norm erst mit der Feststellung der Minderjährigkeit des umA (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.04.2018 – Az. 5 C 11.17).

Der Kostenerstattungsanspruch gegen den Bezirk Oberbayern setzt gem. § 89d Abs.1 Nr.1 SGB VIII voraus, dass die vorläufige Inobhutnahme innerhalb eines Monats nach Einreise des umA erfolgt. Als Tag der Einreise bestimmt Satz 2 den Tag des Grenzübertritts, sofern dieser amtlich, d. h. von der Grenzpolizei festgestellt wurde, oder den Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde, andernfalls den Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt. Allerdings beginnt, wie bereits ausgeführt, nach höchstrichterlicher Rechtsprechung entgegen dem Wortlaut der Norm die Monatsfrist erst mit Feststellung der Minderjährigkeit des umA zu laufen.

1.3 Aktuelle Situation im YRC

Die vorläufige Inobhutnahme der umA erfolgt in München im YRC in der Marsstraße. Diese Einrichtung hat eine Betriebserlaubnis der Regierung von Oberbayern, welche ein Platzzahl von 33 vorgibt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage ist die Einrichtung mit derzeit nahezu dreifacher Anzahl an jungen Ausländer*innen belegt. Die Heimaufsicht hat in der Betriebserlaubnis das für die Betreuung von 33 Plätzen notwendige Personal vorgegeben, das allerdings bislang noch nicht

vollständig eingestellt werden konnte. Die Gründe hierfür sind unter anderem der Fachkräftemangel, die aktuelle hohe Belegung des YRC, was auf Bewerber*innen abschreckend wirkt, aber auch die langen Prozesse des Einstellungsverfahrens bei der Stadt.

Der Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis mit Erhöhung der Platzzahl auf 42 Plätze und entsprechend mehr Personal ist in Bearbeitung.

Täglich kommen weitere umA im YRC an. Die Ankunftsahlen sind in der Regel höher als die Zahl derjenigen, die weiter verteilt werden können.

Die Verteilung verzögert sich, weil die Anmeldung in vielen Fällen erst nach erfolgter Altersfeststellung erfolgen kann. Es gibt eine hohe Zahl an sogenannten „Zweifelsfällen“, bei welchen das Alter über ein gerichtsmedizinisches Gutachten festgestellt werden muss. Somit gibt es umA, die bis zu fünf Monate in der vorläufigen Inobhutnahme verbleiben.

Ebenfalls ein Problem ist die bayernweite Verteilung gemäß Königsteiner Schlüssel. Zum einen war die Anmeldung bei LABEA bisher nur einmal pro Woche möglich, glücklicherweise könnte nun durch das Stadtjugendamt die Anmeldung zweimal pro Woche erreicht werden, und zweitens haben die zur Aufnahme verpflichteten Jugendämter ebenfalls Engpässe in ihren Schutzstellen, unter anderem aufgrund des bundesweiten Fachkräftemangels. Wie bereits unter 1.2 geschildert, muss eine Verteilung innerhalb eines Monats nach erfolgter Alterseinschätzung erfolgen. Eine schnelle Aufnahme nach LABEA-Zuteilung wird durch die aufnehmenden Jugendämter durch deren Mangel an Schutzstellenplätzen oft verzögert. Die Kostenübernahme durch die übergeordnete Behörde wird dadurch nicht gefährdet.

1.4 Inobhutnahmegruppen im Integrationsprojekt Kistlerhofstraße

Die im Beschluss der Vollversammlung zur Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer*innen vom 29.06.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06063) beschriebene Ausweitungsmöglichkeit auf bis zu 62 Plätze konnte aufgrund des Fachkräftemangels nicht vollständig umgesetzt werden. Es wurden zwei Inobhutnahmegruppen à zehn Plätzen eingerichtet. Aufgrund fehlender Fachkräfte kann Condrobs e. V. derzeit nur 15 statt der von der Heimaufsicht genehmigten 20 Plätze anbieten. Das Stadtjugendamt ist mit dem Träger im engen Austausch, inwiefern es möglich ist, zumindest übergangsweise doch weitere Plätze anzubieten.

1.5 Reaktion der Heimaufsicht

Die Heimaufsicht duldet die Überbelegung im YRC in dieser Form nicht länger und fordert sofortige Gegenmaßnahmen. Es steht aufgrund der eklatanten Überbelegung und der ungenügenden Personalsituation gegebenenfalls sogar ein Aufnahmestopp im Raum.

2 Lösungsoptionen

2.1 Schaffung zusätzlicher Unterbringungsmöglichkeiten

2.1.1 Plätze in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe

Es fand eine Abfrage bei den freien Trägern der stationären Jugendhilfe in München statt. Die Träger sicherten zu, alle freien Plätze in den verschiedenen Wohngruppen zur Verfügung zu stellen, welche gegebenenfalls für eine Belegung nach § 42a SGB VIII in Frage kommen würden. Vor einer Belegung müssen diese für jeden Einzelfall der Heimaufsicht zur Überprüfung vorgelegt werden. Durch diese Maßnahme kann allerdings voraussichtlich keine ausreichende Zahl an Plätzen akquiriert werden.

Aktuell wird daneben die Möglichkeit einer neuen Dpendance des YRC geprüft. Geeignete Räumlichkeiten stehen hierfür zwar im Münchner Waisenhaus zur Verfügung, allerdings steht für die Betreuung wegen des Fachkräftemangels kein Personal zur Verfügung. Aufgrund der aktuellen Höhe der Zugangszahlen und der prekären Situation wird das Sozialreferat diese Gruppen trotzdem – ggf. nur vorübergehend – eröffnen müssen und für die Betreuung auf bereits im Sozialreferat vorhandenes Fachpersonal zurückgreifen müssen. Durch diese Personalverschiebung werden allerdings die anderen Bereiche, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges jetzt schon stark belastet sind, weiter geschwächt werden und dies wird auch bei der Leistungserbringung spürbar sein.

2.1.2 Plätze in Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe

Wie im Beschluss zur Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer*innen der Vollversammlung vom 29.06.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06063) bereits ausgeführt und beschlossen, kümmert sich das Stadtjugendamt München um die Schaffung weiterer befristeter Unterbringungsplätze für unbegleitete minderjährige Ausländer*innen.

Eine Möglichkeit könnte die Aufnahme von sogenannten „Zweifelsfällen“ in den Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sein. Hierbei handelt es sich um umA, bei denen noch gerichtsmedizinisch abgeklärt wird, ob sie bereits volljährig sind.

Die Wohnprojekte sind Einrichtungen für Heranwachsende und junge Erwachsene mit Fluchthintergrund, die dort in kleinen Zimmern mit Bad und Kochmöglichkeit

wohnen und eine niederschwellige, sozialpädagogische Betreuung erhalten. Hier könnten voraussichtlich bis zu zehn Plätze angeboten werden.

Die Heimaufsicht ist für Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe nicht zuständig, wurde aber über diesen Vorschlag informiert und trotzdem um Zustimmung gebeten. Um weitestgehende Rechtssicherheit hinsichtlich der Kostenerstattung gegenüber dem Bezirk Oberbayern zu erhalten, ist die Unterbringung von umA in einer Einrichtung mit Betriebserlaubnis gem. § 42a SGB VIII erforderlich.

Gegebenenfalls ist daher für diese Option eine Erhöhung des Betreuungsschlüssels durch die Zuschaltung ambulanter Fachleistungsstunden notwendig.

Die Koordination für diese Fälle verbleibt weiterhin in der Zuständigkeit des YRC.

Wenn keine Rechtssicherheit im Hinblick auf die Kostenerstattung hergestellt werden kann, können diese Plätze vorläufig jedoch nicht belegt werden.

2.2 Beschleunigung der Verteilung

2.2.1 Schnellere Aufnahmen durch die zuständigen Jugendämter

Die Verteilung der jungen Menschen, die in der Alterseinschätzung als minderjährig eingeschätzt werden und bei denen kein Verteilhemmnis vorliegt, sollte so schnell wie möglich erfolgen. Bereits per E-Mail vom 05.08.2022 hat sich die Heimaufsicht der Regierung von Oberbayern an alle oberbayerischen Jugendamtsleitungen und an die anderen Regierungsbezirke gewandt und diesbezüglich um Unterstützung gebeten, dass die Aufnahme nach Zuteilung durch LABEA schneller erfolgt.

Die Stadtspitze hat sich zudem mit einem Schreiben an die Regierung von Oberbayern gewandt und um Unterstützung für dieses Anliegen gebeten. Zusätzlich hat das Stadtjugendamt alle Jugendämter, die einen Jugendlichen aus dem YRC aufnehmen müssen, angeschrieben und um schnellstmögliche Unterbringung in den Landkreisen/Kommunen gebeten. Flankierend wird die Jugendamtsleiterin persönlich mit allen betroffenen Jugendamtsleitungen Kontakt aufnehmen und die akute Situation im YRC erläutern.

2.2.2 Erhöhung des Meldeturnus bei LABEA

Um die Abverlegung der umA zu beschleunigen, hat sich das Stadtjugendamt an die für LABEA zuständige Regierung von Mittelfranken gewandt und gebeten, mehrmals pro Woche zur Verteilung über LABEA melden zu dürfen.

Zwischenzeitlich liegt die Rückmeldung der Regierung von Mittelfranken vor, dass über LABEA nur zweimal pro Woche zur Verteilung gemeldet werden kann.

2.3 Längerfristiger Ausblick

Die aktuelle Situation zeigt wieder deutlich, dass die Zugangszahlen der umA starken Schwankungen unterworfen und daher nicht vorhersehbar sind. Die Veränderungen treten so schnell ein, dass eine rechtzeitige Planung und Vorbereitung nicht möglich ist. Daher arbeitet das Sozialreferat an einem veränderten, tragfähigeren und flexibleren Konzept und wird dieses demnächst dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss vorlegen.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Bekanntgabe nach Nr. 5.6.2 der AGAM war aufgrund der Dringlichkeit und der Kürze der Zeit nicht möglich.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um den Stadtrat über die Entwicklung und die aktuelle Situation zu informieren.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

gez. Reiter

Ober/Bürgermeister/in

Die Referentin

gez. Schiwy

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

III. Abdruck von I. mit II.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z. K.

IV. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

z. K.

31.08.22

Am

L.A.

